

Dauer und Wandel im Internationalen Roten Kreuz

Autor(en): **Haug, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **83 (1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dauer und Wandel im Internationalen Roten Kreuz

Ergebnisse der Konferenz von Teheran
Professor Dr. Hans Haug, Präsident des
Schweizerischen Roten Kreuzes

In der ersten Hälfte November fanden in Teheran zwei für die Zukunft des Roten Kreuzes und für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts wichtige Tagungen statt: Einerseits die *XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz*, andererseits die *XXXII. Session des Gouverneurates der Liga der Rotkreuzgesellschaften*. Während an der Rotkreuzkonferenz, die in der Regel alle vier Jahre abgehalten wird, neben den nationalen Rotkreuzgesellschaften, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Liga der Rotkreuzgesellschaften auch die an die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer gebundenen Staaten teilnehmen, handelt es sich bei der alle zwei Jahre stattfindenden Session des Gouverneurates der Liga um die Generalversammlung des Bundes der (zur Zeit 121) nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne. Obwohl sich die Tagungen in Teheran auf dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse im Nahen Osten, bei denen die Frage der uneingeschränkten Anwendung der Genfer Abkommen eine zentrale Rolle spielt, abwickelten, blieben ernstliche Spannungen oder Störungen aus: Alle Beteiligten waren sich bewusst, dass die Rotkreuzkonferenzen nicht als Tribüne für politische Auseinandersetzungen missbraucht werden dürfen und die Lösung humanitärer Probleme nur durch ruhige und sachliche Diskussion und in gegenseitiger Achtung erreicht werden kann.

Zum guten Verlauf der beiden Tagungen trug neben der vorzüglichen Organisation und der freundlichen Dienstbereitschaft vieler einheimischer Helfer auch die betonte Aufmerksamkeit bei, welche die Behörden des Gastlandes der Konferenz entgegenbrachten: Der Schah legte in seiner Eröffnungsansprache ein eigentliches Aktionsprogramm des Roten Kreuzes für die kommende Zeit vor, und der Premierminister unterstrich in seiner Schlussadresse die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem Roten Kreuz einerseits, den Regierun-

gen und zwischenstaatlichen Organisationen andererseits. Dass der Rotkreuzgedanke in Iran lebendig ist, kann an der gewichtigen Aktivität ermessens werden, welche die dortige Rotkreuzgesellschaft, der Rote Löwe mit der Roten Sonne, entfaltet; vor zwei Jahren übertrug ihr die Regierung die Verwaltung sämtlicher Provinzspitäler, und auch die Organisation der Katastrophenhilfe liegt fast ganz in ihren Händen.

Die Fülle der Themen, die in Teheran besprochen und über die Resolutionen gefasst wurden, kann zwei Hauptgruppen zugewiesen werden: Der Gruppe von Fragen, welche die verschiedenen Organisationen des Roten Kreuzes, ihre Stellung, Aufgabe und Zusammenarbeit betreffen, und der Gruppe von Fragen, die sich auf die Anwendung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beziehen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der ersten Gruppe, ein weiterer, betreffend den zweiten Fragenkomplex, folgt im nächsten Heft.

Eine erste Feststellung, die für die Schweiz von besonderem Interesse ist, geht dahin, dass das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz*, dem nur Schweizerbürger angehören, auch aus der Konferenz von Teheran völlig unversehrt, ja wohl noch gestärkt hervorgegangen ist. Dem Wirken des IKRK zugunsten der Opfer internationaler oder innerstaatlicher Konflikte wurde hohe Anerkennung gezollt, und es wurden die Regierungen der an die Genfer Abkommen gebundenen Staaten erneut aufgerufen, die Schutz- und Hilfstätigkeit des IKRK unter allen Umständen zuzulassen, sie also nicht von Bedingungen politischer oder militärischer Natur abhängig zu machen, die dem Wortlaut und Geist der Abkommen widersprechen. Die Konferenz ersuchte ferner die Regierungen und Rotkreuzgesellschaften, inskünftig grössere Anstrengungen zu unternehmen, um die Finanzierung der Tätigkeit des IKRK, das heute vorab auf Beiträge der Eidgenossenschaft angewiesen ist, sichern zu helfen.

Die Anerkennung der Arbeit des IKRK und der Wunsch, seine Aktionsmöglichkeiten noch zu verbessern, erklären sich aus der verbreiteten Überzeugung, dass beim heutigen Stand der Staatenwelt und der zwischenstaatlichen Organisationen, aber auch im engeren Bereich des Internationalen Roten Kreuzes auf eine Institution von so besonderer Art nicht verzichtet werden kann. Der ausschliesslich schweizerische und zudem private Charakter des IKRK gewährleistet Eigenschaften und eine Haltung, die für die Erfüllung heikler Schutz- und Hilfsaufgaben bei bewaffneten Konflikten oder auch bei Wirren unerlässlich sind: Unabhängigkeit, Neutralität, Unparteilichkeit, Diskretion. In Teheran wurde es spürbar, dass diese Eigenschaften und diese Haltung auch heute noch gesucht und geschätzt sind und dass niemand ernstlich erwägt, das IKRK als Institution mit ausgeprägter und vielfach erprobter Eigenart in Frage zu stellen.

Nun darf nicht übersehen werden, dass das IKRK nur ein Teil eines grösseren Ganzen, nämlich *eines der Glieder des Internationalen Roten Kreuzes* ist. Das Komitee ist in eine weltweite Gemeinschaft eingebettet, in die Gemeinschaft der nationalen Gesellschaften, die ihrerseits in der Liga zusammengeschlossen sind. Daraus ergeben sich unausweichlich Fragen der Kompetenzausscheidung und der Koordinierung der jeweiligen Aktivitäten.

Die grossen Züge der *Kompetenzausscheidung zwischen IKRK und Liga* sind immer noch klar und unangefochten: Das IKRK übt eine Schutz-, Mittler- und Hilfstätigkeit im Falle von Konflikten und Wirren auf Grund der Genfer Abkommen oder auch aus freier Initiative aus, und es fördert die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Die Liga koordiniert die Hilfstätigkeit der Rotkreuzgesellschaften bei Natur- und Zivilisationskatastrophen oder auch für Flüchtlinge, und sie fördert die Entwicklung der zahlreichen neuen Rotkreuzgesellschaften. Anlass zu Kontroversen und verschiedenen Lösungsversuchen gab in den letzten Jahren die Frage, ob das IKRK jene grossen Hilfsaktionen selbständig zu leiten habe, die unter Mitwirkung vieler Rotkreuzgesellschaften zugunsten der Bevölkerung eines von einem Konflikt betroffenen Landes unternommen werden. Derartige Grossaktionen sind beispielsweise in Nigeria, in Bangladesh und in Indochina durchgeführt worden.

In Teheran wurde ein von IKRK und Liga gemeinsam ausgearbeitetes Dokument unterbreitet, das die Vereinbarung zwischen den beiden Institutionen aus dem Jahre 1969 interpretiert und ergänzt. Darnach soll ein ständiges, mit Vollmachten ausgestattetes *Koordinationsorgan* von Fall zu Fall festlegen, welcher der beiden Institutionen die Leitung einer Hilfsaktion und damit die oberste Verantwortung zu übertragen sei.

In Betracht zu ziehen ist auch die fallweise Bestellung *integrierter Leitungsorgane*, in denen IKRK, Liga und einzelne nationale Gesellschaften mitwirken. Die vorgeschlagene Regelung, die im Gouverneurrat der Liga und an der Rotkreuzkonferenz auf allgemeine Zustimmung stiess, bezweckt eine optimale Ausschöpfung der personellen und materiellen Mittel, die dem Roten Kreuz insgesamt zu Gebote stehen.

An der Rotkreuzkonferenz in Teheran ist auch deutlich geworden, dass das IKRK, die Liga und die nationalen Gesellschaften in vielen Bereichen ihres Wirkens mit Organen und Spezialorganisationen der *Vereinten Nationen* (etwa mit dem Hochkommissar für die Flüchtlinge, dem UNICEF, dem Koordinator für die Katastrophenhilfe oder der Weltgesundheitsorganisation) zusammenarbeiten und sich diese – durchwegs positiv beurteilte – Zusammenarbeit zusehends verstärkt. Solange das Rote Kreuz seine Eigenart als nichtgouvernementale, unpolitische Organisation behauptet, kann es aus dem Zusammenwirken mit Organen und Spezialorganisationen der UNO für sich selber und für jene, denen es Schutz und Hilfe gewährt, nur Nutzen ziehen.

So wie das IKRK in jüngster Zeit eine Reorganisation an die Hand nahm, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, so setzte sich im Gouverneurrat der Liga die Auffassung durch, dass der *Bund der nationalen Gesellschaften* einer Erneuerung seiner Struktur und Organisation bedarf. Auf Antrag des Oesterreichischen und Schweizerischen Roten Kreuzes wurde beschlossen, eine *Gesamtrevision der Statuten* in die Wege zu leiten und das entsprechende Projekt dem Gouverneurrat im Jahre 1975 zu unterbreiten. Neben der Neuumschreibung der Aufgaben der Liga besteht ein hauptsächliches Anliegen darin, ein *Leitungsorgan* zu schaffen, das sowohl repräsentativ als auch handlungsfähig ist und dem die Führung der Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Gouverneurrates zu übertragen wäre. Dem Generalsekretär könnte ein solches Organ Stütze und Hilfe sein.

Die beiden Tagungen in Teheran haben insgesamt das Bild einer Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes vermittelt, in der sich Treue zu den überlieferten Grundsätzen und Wille zur Erneuerung glücklich verbinden. Durch die harmonische Zusammenarbeit zwischen Regierungs- und Rotkreuzdelegierten ist einmal mehr bekundet worden, dass die Rotkreuzbewegung auf *zwei Fundamenten* ruht: auf dem freien Helferwillen vieler Menschen, der vorab in den nationalen Gesellschaften zur Geltung kommen kann, und auf der Verankerung im Landes- und Völkerrecht, welche die Sonderstellung der nationalen Rotkreuzgesellschaften und jene des IKRK begründet. Beide Fundamente bedürfen der Pflege und des Ausbaus, weil sie zusammen den Wert und die Kraft des Roten Kreuzes ausmachen.

Hat Israel auch ein Rotes Kreuz?

Der neue Nahostkrieg hat die Frage aufkommen lassen, ob es in Israel kein Rotes Kreuz gebe, da man nichts davon hört. Es gibt eine unserem Roten Kreuz entsprechende Organisation, genannt Roter Davidstern (Magen David Adom), sie ist aber nicht Mitglied der internationalen Rotkreuzgemeinschaft. Warum dem so ist, dass es sich dabei nicht um eine Diskriminierung Israels oder Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit handelt, erklärte Rosmarie Lang in einem ausführlichen Artikel, der in der Oktober-Nummer 1967 unserer Zeitschrift abgedruckt war. Wir erfahren darin, dass die erste Rotkreuzkonferenz von 1863 in Genf den Beschluss fasste, dass die freiwilligen Helfer in allen Ländern als gleichförmiges Erkennungszeichen «eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz» tragen sollten. Leider wurde in der Folge das Kreuz von aussereuropäischen Ländern in ganz unzutreffender Weise als christliches Symbol aufgefasst, und mehrere mohammedanische Staaten stellten ihre Hilfsorganisation unter den roten Halbmond bzw. den roten Löwen mit der roten Sonne (Iran). Sie forderten, dass auch diese Zeichen als Schutzzeichen anerkannt werden, und bedauerlicherweise wurde ihrem Drängen anlässlich der Revision der Genfer Abkommen von 1929 nachgegeben. Als sich darauf die Sonderwünsche häuften, wurde beschlossen, der Zersplitterung eine Grenze zu setzen, da das Zeichen natürlich an Wirksamkeit einbüsst, wenn es nicht einheitlich ist.

Den Staaten steht es frei, ihrer «Rotkreuz»-Gesellschaft die Anwendung irgendeines anderen Zeichens zu gestatten, andererseits wird die Anerkennung neuer nationaler Gesellschaften durch das IKRK auf Grund von Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenz geregelt. 1948 wurden die zehn Bedingungen festgelegt, die für die Anerkennung erfüllt sein müssen; dazu gehört, dass die Gesellschaft eines der drei seit 1929 geltenden Schutzzeichen führen muss. Dies ist nun bei der israelischen Hilfsorganisation nicht der Fall, denn sie wählte als Erkennungszeichen den roten Davidstern und kann deshalb leider nicht als Rotkreuzgesellschaft anerkannt werden. Israels Antrag, den Davidstern ebenfalls als Schutzzeichen zuzulassen, wurde an der Diplomatischen Konferenz von 1949 von der Mehrzahl der anwesenden Regierungsvertreter abgelehnt. In der Tat wäre eher die Abschaffung aller Ausnahmen als deren Erweiterung anzustreben. Wichtig ist indessen, dass der Staat Israel die Genfer Konventionen unterzeichnet und sich damit zur Einhaltung der darin verankerten humanitären Regeln verpflichtet hat.